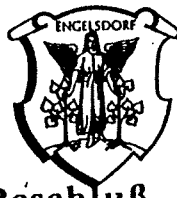


GEMEINDEVERWALTUNG ENGELSDORF

2. Änderung (?)



Beschluß der Gemeindevertretung

Sitzung am : 09.05.1994
Beschluß Nr.: 66.3

Abstimmungsergebnis			
anw.	ja	nein	enth.
20	20	0	0

Satzung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes zum GE Bahnhofstraße in Engelsdorf nach § 13 (1) BauGB

Der Gemeinderat von Engelsdorf hat aufgrund § 13 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) die Änderung des am 25.06.1993 in Kraft getretenen Bebauungsplanes, GE 3/93-GE Engelsdorf-Bahnhofstraße, als Satzung (vereinfachte Änderung) beschlossen.

Die Planänderung besteht aus schriftlichen und zeichnerischen Festsetzungen gemäß § 9 des BauGB.

Maßgebend ist die Billigung der Gemeindevertretung vom 14.03.1994 und die Stellungnahme des Bauplanungsamtes vom 03.05.1994 des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Straßenführung im GE Bahnhofstraße in Engelsdorf.

Der Billigungsbeschluß mit Begründung und die Stellungnahme des Landratsamtes sind Bestandteil dieser Satzung.

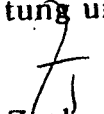
Die Bebauungsplanänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB).

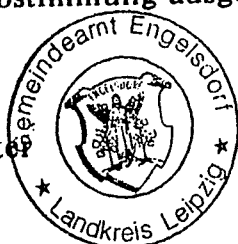
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes kann in der Zeit vom 24.05. bis 28.06.1994 in der Gemeindeverwaltung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

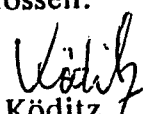
Der Bürgermeister wird beauftragt, die vereinfachte Änderung des Planes ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung :

Aufgrund des § 20 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

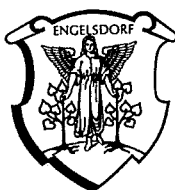

Zöcher
Bürgermeister




Köditz
Gemeindevorsteher

GEMEINDEVERWALTUNG ENGELSDORF

2. Änderung (2)



Beschluß der Gemeindevertretung

Sitzung am : 09.05.1994
Beschluß Nr.: 66.4

Abstimmungsergebnis			
anw.	ja	nein	enth.
20	20	0	0

Satzung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes zum GE Bahnhofstraße in Engelsdorf nach § 13 (1) BauGB

Der Gemeinderat von Engelsdorf hat aufgrund § 13 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) die Änderung des am 25.06.1993 in Kraft getretenen Bebauungsplanes, GE 3/93-GE Engelsdorf-Bahnhofstraße, als Satzung (vereinfachte Änderung) beschlossen.

Die Planänderung besteht aus schriftlichen und zeichnerischen Festsetzungen gemäß § 9 des BauGB.

Maßgebend ist die Billigung der Gemeindevertretung vom 14.03.1994 und die Stellungnahme des Bauplanungsamtes vom 20.04.1994 des Landratsamtes Leipzig zur **Änderung der Festsetzung zur Dachbegrünung** im GE Bahnhofstraße in Engelsdorf.

Der Billigungsbeschluß mit Begründung und die Stellungnahme des Landratsamtes sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB).

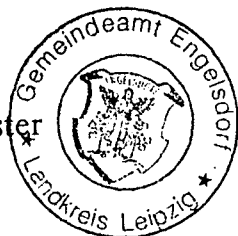
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes kann in der Zeit vom 24.05. bis 28.06.1994 in der Gemeindeverwaltung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die vereinfachte Änderung des Planes ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung :

Aufgrund des § 20 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zoehrer
Bürgermeister



Köditz
Gemeindevorsteher